

# BGer 1B 176/2021 vom 29. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_176\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_176_2021)

FR: TF 1B 176/2021 du 29 avril 2021

IT: TF 1B 176/2021 del 29 aprile 2021

## Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat erliess im Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Sachbeschädigung am 9. November 2020 einen Hausdurchsuchungs- und einen Vorführungsbefehl. Am 30. November 2020 erhob A. \_\_\_\_\_ dagegen Beschwerde ans Obergericht des Kantons Zürich. Dieses trat darauf mit Beschluss vom 5. März 2021 nicht ein. Mit Beschwerde vom 5. März 2021 beantragt A. \_\_\_\_\_ unter anderem, diesen Beschluss "für nichtig" zu erklären. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Das Obergericht ist auf die Beschwerde mit der Begründung nicht eingetreten, die Beschwerdeführerin habe kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung bereits vollzogener Zwangsmassnahmen. Die Beschwerdeführerin setzt sich damit nicht auseinander und legt nicht dar, weshalb das Obergericht damit Bundesrecht verletzt haben könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten zu verzichten ist. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.